

Düngeverordnung auch für Ökoflächen

Fachtagung „Nährstoffversorgung und Bodenfruchtbarkeit im Ökolandbau“
Nossen, 03.11.2021, Dr. Michael Grunert



Foto: Grunert, LfULG

Die Ausführungen zum Düngerecht sind unverbindlich und unvollständig.

Ziele der Düngung

- bedarfsgerechte Pflanzenernährung, optimale Nährstoffbereitstellung in:
Menge, Zeitpunkt, Verfügbarkeit, Ausgewogenheit
- hohe Nährstoffeffizienz (Boden und Pflanze)
- Verlustminderung, Minimierung schädlicher Auswirkungen auf die Umwelt
(Gewässer, Atmosphäre, benachbarte Flächen, Flora, Fauna)
- Erhalt und Verbesserung Bodenfruchtbarkeit
- Kosteneffizienz

Das Düngerecht setzt an vielen Stellen zunehmend Grenzen,
insbesondere um dem zweiten und dritten Punkt gerecht zu werden.

Fotos: Grunert, LfULG



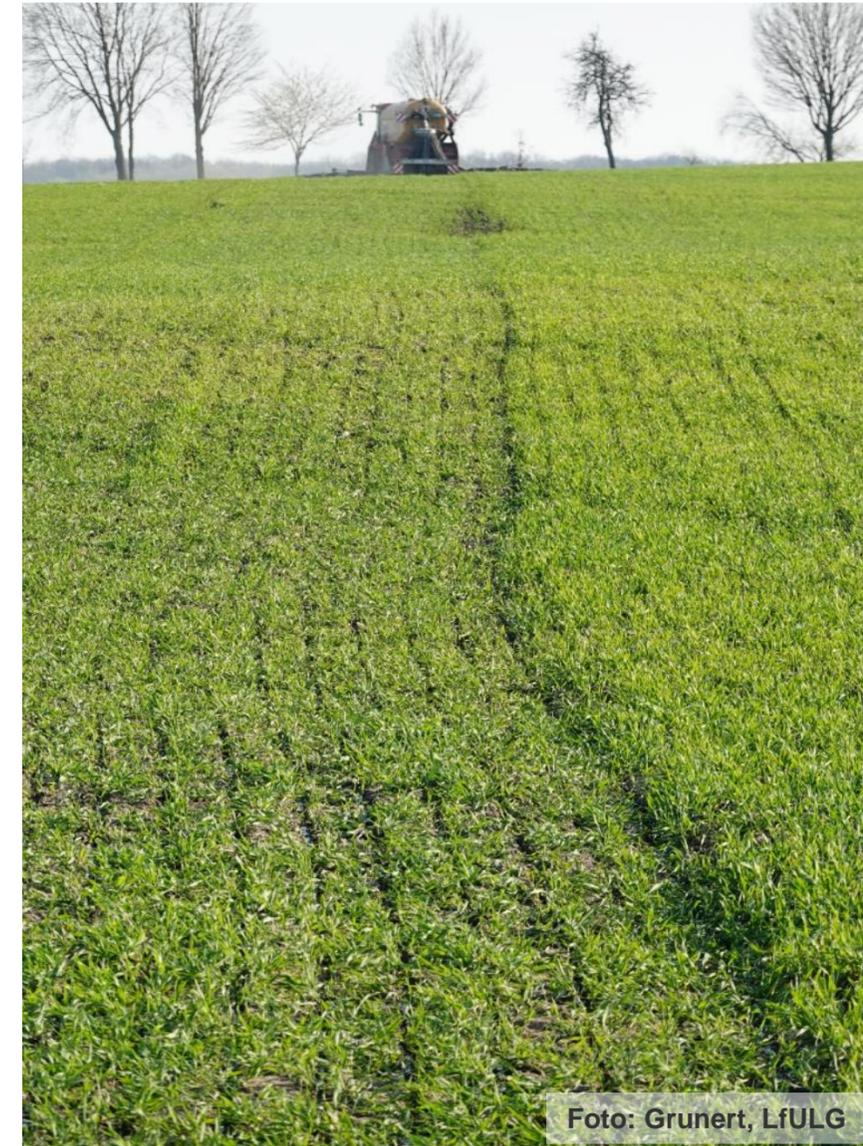
Düngerecht im Ökolandbau

Düngerechtliche Regelungen gelten für alle jeweils betroffenen Flächen, unabhängig davon, ob diese „konventionell“ oder „ökologisch“ bewirtschaftet werden.

So z.B.:

- Düngeverordnung (DüV)
- Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO)
- Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiIV)
- Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV)
- Düngemittelverordnung (DüMV)
-

=> <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/rechtliche-regelungen-20285.html>



Alle folgenden Ausführungen sind unvollständige Auszüge aus den rechtlichen Vorgaben!

Düngeverordnung vom 28.04.2020

„Die DüV regelt die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.“

die wichtigsten Regelbereiche:

- bedarfsgerechte Düngung - Ermittlung des Düngebedarfes (N und P)
- Verbotszeiträume (Sperrzeiten)
- weitere Aufbringungsvorgaben
- Abstandsregelungen und Auflagen an Oberflächengewässern
- Stickstoff-Obergrenze für die Aufbringung organischer Düngemittel
- besondere Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote
- Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten
- Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger und Gärrückstände
- zusätzliche verpflichtende Maßnahmen für Flächen in Nitrat-Gebieten ab 01.01.2021 nach § 13a Absatz 2 DüV
- Besondere Anforderungen in Gebieten von Grundwasserkörpern mit Nitratbelastung nach SächsDüReVO

=> Überblick auf Infoblatt „Anforderungen nach Düngeverordnung (DüV)“:

https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Anforderungen_nach_Duengeverordnung_2020.pdf



DüV - Ermittlung des Düngedbedarfes (N und P)

Vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen an N und P **ist der Düngedbedarf der Kultur für jeden Schlag** oder jede Bewirtschaftungseinheit (Ackerland u. Grünland) nach Vorgaben des § 4 DüV für zu ermitteln.

(wesentliche Nährstoffmenge: zugeführte Nährstoffmenge > 50 kg gesamt-N je Hektar und Jahr bzw. > 30 kg Phosphat (P_2O_5) je Hektar und Jahr)

- Flächen und Betriebe nach § 10 Abs. 3 DüV sind von der Verpflichtung zur N- und P- Düngedbedarfsermittlung ausgenommen; für P auch Schläge < 1 ha
- gemäß § 10 DüV Aufzeichnungspflicht für die Ergebnisse einschließlich der zugrunde liegenden Berechnungen

Düngedbedarfsermittlung Stickstoff:

- ertragsabhängige kulturartenbezogene N-Obergrenzen (N-Bedarfswerte) und einheitliche Berechnungsmethoden
- Grundlage: Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten 5 Jahre; im Nitratgebiet Ø der Jahre 2015 bis 2019
- vorgegebene Berechnungsschritte (folgende Abbildung) incl. Berücksichtigung N_{min} für Ackerkulturen

Düngedbedarfsermittlung Phosphor (P) bzw. Phosphat (P_2O_5):

- P-Düngedbedarf ist nach Empfehlung der zuständigen Stelle (LfULG) zu ermitteln;
zu berücksichtigen sind: P-Bedarf des Pflanzenbestandes, die P-Gehalte pflanzlicher Erzeugnisse,
im Boden verfügbaren P-Mengen auf Grundlage von Bodenuntersuchungen
- P-Bodenuntersuchungen sind für Schläge ab 1 ha mindestens alle 6 Jahre durchzuführen
- bei > 20 mg P_2O_5 P/100 g Boden (CAL-Methode) darf P bis zur Höhe der P-Abfuhr gedüngt werden

=> Infoblätter zu Düngedbedarfsermittlung auf dieser Seite: <https://lsnq.de/HinweiseDuengebedarf>

	Faktoren für Düngbedarfsermittlung	Einheit	Eingangswert	Rechnung
1.	Kultur	-	A-Weizen	-
2.	Stickstoffbedarfswert in DüV	kg N/ha	230	230
3.	Ertragsniveau in DüV	dt/ha	80	-
4.	Ertragsniveau im Ø der letzten 5 Jahre ¹⁾	dt/ha	50	-
5.	Ertragsdifferenz (Zeile 3, 4)	dt/ha	-30	-
6.	N _{min} -Anrechnung	kg N/ha	60 (in 0-90cm)	-60
7.	Zu-/Abschlag aufgrund Ertragsdifferenz	kg N/ha	-45	-45
8.	N-Nachlieferung aus dem Bodenvorrat	kg N/ha	< 4 % Humus	0
9.	N-Nachlieferung aus organischer Düngung des Vorjahres/der Vorjahre	kg N/ha	im Vorjahr Gülle 100 kg N _t /ha	-10
9a	Abschlag für zu WRaps oder WGerste im Sommer/Herbst gedüngten verfügbaren N	kg N/ha	0	0
10.	Abschlag entsprech. Vor-/Zwischenfrucht	kg N/ha	Silomais	0
11.	Abdeckung Folie/Vlies (Ernteverfrühung)	kg N/ha	-	-
12.	N-Düngbedarf während der Vegetation	kg N/ha	-	115
13.	Zuschläge nachträgl. eintret. Umstände	kg N/ha	-	-
14	N-Düngbedarf Schlag	kg N	10 ha * 115 kg N/ha	1150
für Flächen i. Nitrat-Gebiet: 20 % Reduktion zum ermittelten N-Bedarf:				
15	<i>N-Düngbedarf</i>	<i>kg N/ha</i>	<i>115 kg N/ha*0,8</i>	<i>92</i>
16	<i>N-Düngbedarf Schlag</i>	<i>kg N</i>	<i>10 ha * 92 kg N/ha</i>	<i>920</i>

N-Düngbedarfsermittlung nach § 4 DüV für Ackerland

Beispiel für A-Weizen mit
 50 dt/ha Ertrag
 60 kg N_{min} in 0-90 cm
 100 kg N_t/ha mit Gülle
 zur Vorfrucht Silomais
 Schlaggröße 10 ha

DüV - Verbotsszeiträume (Sperrzeiten)

- **Ackerland:** Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt nach der Hauptfruchternte bis zum 31.01.
 - gilt nicht für Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost
 - Ausnahme: nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 01. Oktober darf zu
 - zu Winterraps, Zwischenfrüchten und Feldfutter (jeweils bei Aussaat bis 15.09.) und
 - zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht (bei Aussaat bis 01.10.) (Mais zählt nicht als Getreidevorfrucht)N in Höhe des N-Düngebedarfes ausgebracht werden; max. jedoch 30 kg NH₄-N/ha oder 60 kg N_{ges}/ha
 - vor dem Winter besteht zu den genannten Kulturen kein N-Düngebedarf nach den Vorfrüchten
Leguminosen, Zuckerrüben, Winterraps und Kartoffeln
- **Grünland, Dauergrünland, Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau** bei Aussaat bis Ablauf des 15.05.
 - Verbotsszeitraum für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt: 1.11. - 31.01. im Nitratgebiet: 01.10. - 31.01.
 - maximal 80 kg Gesamt-N/ha mit flüssigen organ. oder flüss. org.-mineral. Düngemitteln mit wesentl. N-Gehalt in der Zeit 01.09. - 30.10., wenn der ermittelte N-Düngebedarf dies zulässt (im Nitratgebiet max. 60 kg gesN/ha)
- **alle landwirtschaftlich genutzten Flächen:**
 - Sperrzeit für Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost: 01.12. - 15.01. im Nitratgebiet: 01.11. - 31.01.
 - Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem P-Gehalt: 01.12. - 15.01.

Prüfung und Dokumentation des N-Düngebedarfes auf Ackerland nach Ernte der Hauptfrucht und Informationen zu den Sperrzeiten: <https://lsnq.de/HinweiseSperrzeiten>

DüV - Verbotszeiträume (Sperrzeiten)

Sperrzeit Ackerland beginnt ab Ernte der Hauptfrucht; endet am 31.01.		Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5% N in der Trockenmasse), außer Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost	
Ackerland	Ausnahmen:									
	Aufbringung abweichend zulässig bis 01.10. unter folgenden Maßgaben:									
	zu Wintergerste nach Vorfrucht Getreide bei Aussaat bis 01.10.	• N-Düngung jedoch unzulässig nach folgenden Vorfrüchten: Leguminosen; Zuckerrübe; Winterraps; Kartoffel (kein N-Düngebedarf vor dem Winter)								für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5% N in der Trockenmasse), außer Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost
	zu Winterraps zu Zwischenfrucht zu Feldfutter	bei Aussaat bis 15.09	• bis zu max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N je Hektar;							
zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobst bis 01.12.	• bei der N-Düngebedarfsermittlung für Winterraps und Wintergerste im folgenden Frühjahr ist der ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 1.10. im Herbst des Ansaatjahres aufgebrauchte verfügbare Stickstoff in voller Höhe anzurechnen (Abzug).									
bedarfsgerechte N- Düngung bis 31.10.		Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5% N in der TM)	
Grünland	Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutterbau bei Ansaat bis 15.5.	ab 1. September max. 80 kg Gesamt-N/ha, mit <u>flüssigen organischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern</u>								
alle Flächen	Festmist von Huf-oder Klautieren außerhalb Nitratgebiet									für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5% N in der TM)
	Kompost außerhalb Nitratgebiet									
	phosphathaltige Düngemittel mit einem wesentlichen P ₂ O ₅ -Gehalt von > 0,5% P ₂ O ₅ in der Trockenmasse (TM)									



Foto: Grunert, LfULG

Erläuterungen: Aufbringverbot

Aufbringung nur unter Einhaltung bestimmten Vorgaben zulässig

bedarfsgerechte Aufbringung erlaubt

! Ab dem 01.01.2021 gelten in Nitrat-Gebieten zusätzliche Bestimmungen - siehe Darstellung "Verbotszeiträume (Sperrzeiten) nach Düngeverordnung in Nitrat-Gebieten ab 2021"

=> Infoblatt:

https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Verbotszeitraeume_Sperrzeiten_nach_Duengeverordnung_2020_ab_01012021.pdf

DüV - Verbotsszeiträume (Sperrzeiten) im Nitratgebiet

Verbotsszeiträume (Sperrzeiten) nach Düngeverordnung in Nitrat-Gebieten ab 2021

Sperrzeit Ackerland beginnt ab Ernte der Hauptfrucht; endet am 31.01.		Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz				
Ackerland	<div style="background-color: red; height: 15px; width: 100%;"></div>									für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5% N in der Trockenmasse), außer Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost		
	Ausnahmen: Aufbringung abweichend zulässig bis 01.10. unter folgenden Maßgaben:											
	zu Winterrraps*	bei Aussaat bis 15.09	<ul style="list-style-type: none"> N-Düngung jedoch unzulässig nach folgenden Vorfrüchten: Leguminosen; Zuckerrübe; Winterrraps; Kartoffel (kein N-Düngebedarf vor dem Winter) bis zu max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N je Hektar; bei der N-Düngebedarfsermittlung für Winterrraps im folgenden Frühjahr ist der ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 1.10. im Herbst des Ansaatjahres aufgebrauchte verfügbare Stickstoff in voller Höhe anzurechnen (Abzug). 								<div style="background-color: red; height: 15px; width: 100%;"></div>	
	zu Zwischenfrucht mit Nutzung											
zu Feldfutter												
zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobst bis 01.12.		<div style="background-color: green; height: 15px; width: 100%;"></div>		<div style="background-color: red; height: 15px; width: 100%;"></div>		<div style="background-color: green; height: 15px; width: 100%;"></div>						
* N-Herstdüngung zu Winterrraps ist nur zulässig, wenn mit repräsentativer Bodenprobe nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare N-Menge 45 kg N/ha nicht überschreitet.												
bedarfsgerechte N- Düngung bis 30.09.		Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz				
Grünland	Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutterbau bei Ansaat bis 15.5.	<div style="background-color: green; height: 15px; width: 100%;"></div>		<div style="background-color: red; height: 15px; width: 100%;"></div>			<div style="background-color: green; height: 15px; width: 100%;"></div>					
		ab 1. September max. 60 kg Gesamt-N/ha, mit <u>flüssigen organischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern</u>										
		Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz				
alle Flächen	Festmist von Huf-oder Klautieren (Verbotszeitraum 01.11. bis 31.01.)	<div style="background-color: green; height: 15px; width: 100%;"></div>			<div style="background-color: red; height: 15px; width: 100%;"></div>		<div style="background-color: green; height: 15px; width: 100%;"></div>		für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5% N in der TM)			
	Kompost (Verbotszeitraum 01.11. bis 31.01.)	<div style="background-color: green; height: 15px; width: 100%;"></div>			<div style="background-color: red; height: 15px; width: 100%;"></div>		<div style="background-color: green; height: 15px; width: 100%;"></div>					
	phosphathaltige Düngemittel mit einem wesentlichen P ₂ O ₅ -Gehalt von >0,5% P ₂ O ₅ in der Trockenmasse (TM)	<div style="background-color: green; height: 15px; width: 100%;"></div>			<div style="background-color: red; height: 15px; width: 100%;"></div>		<div style="background-color: green; height: 15px; width: 100%;"></div>					
				01.12.	15.1.							

Erläuterungen: Aufbringverbot
Aufbringung nur unter Einhaltung bestimmten Vorgaben zulässig
bedarfsgerechte Aufbringung erlaubt

=> Infoblatt:

https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Verbotszeitraeume_Sperrzeiten_nach_Duengeverodnung_in_Nitratgebieten_2021_ab_01012021.pdf

DüV - weitere Aufbringungsvorgaben

- **Aufbringen von Düngemitteln**, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln nur, wenn davor **Gehalte an N_{ges} , NH_4-N , P_{ges} bekannt sind** (Kennzeichnung, Daten/Richtwerte des LfULG, wissenschaftl. Messmethoden)
 - in Nitrat-Gebieten nach SächsDüReVO: keine Verwendung von Daten/Richtwerten für Wirtschaftsdünger zulässig
 - Aufzeichnungspflicht für die Werte einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren
 - **organische**, org.-miner. **Düngemittel** mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N oder NH_4-N (NO_3 u. NH_4-N über 10 % bei Gesamt-N-Gehalt in der Trockenmasse von mehr als 1,5 %) sind auf unbestelltem Ackerland **unverzüglich einzuarbeiten** (mind. innerhalb 4 h nach Beginn des Aufbringens) - ab 01.02.2025 innerhalb 1 h nach Beginn des Aufbringens!
 - gilt nicht für Kompost, Festmist von Huf- oder Klauentieren sowie flüssige org., org.-min, DüMi mit < 2 % TM
 - Harnstoff: nur wenn ihm ein Urease-Hemmstoff zugegeben ist oder er innerhalb von 4 h eingearbeitet wird
 - Aufbringung **flüssiger organ., org.-min. Düngemittel auf bestelltem Ackerland nur**, wenn **streifenförmig** auf den Boden abgelegt **oder direkt in den Boden** eingebracht
 - für Grünland und mehrschnittiges Feldfutter gilt diese Vorschrift ab 01.02.2025
 - **keine N- und P-haltige Düngemitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden** (keine Ausnahme mehr für tagsüber auftauenden Boden)
- => Infoblatt: https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Anforderungen_nach_Duengeverordnung_2020.pdf



DüV - Abstandsregelungen und Auflagen an Oberflächengewässern

- Beim Aufbringen von N- oder P-haltigen Düngemitteln ist
 - ein direkter **Eintrag** und ein Abschwemmen **von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden**
 - dafür zu sorgen, dass **kein direkter Eintrag** und kein Abschwemmen von Nährstoffen **auf benachbarte Flächen**, insbesondere in schützenswerte natürliche Lebensräume, erfolgt
- Es ist ein **Mindestabstand von 5 m bis zur Böschungsoberkante des oberirdischen Gewässers** beim Aufbringen von N- oder P-haltigen Düngemitteln einzuhalten.
- Für N- oder P-haltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel gelten **für hängige Flächen an oberirdischen Gewässern** in Abhängigkeit von der Hangneigung, aber auch von Bewirtschaftung und Kulturart **umfassende Auflagen** für verschiedene Abstandsbereiche zur Böschungsoberkante
=> siehe § 5 DüV (Kurzfassung in folgender Abbildung)

=> Infoblatt:

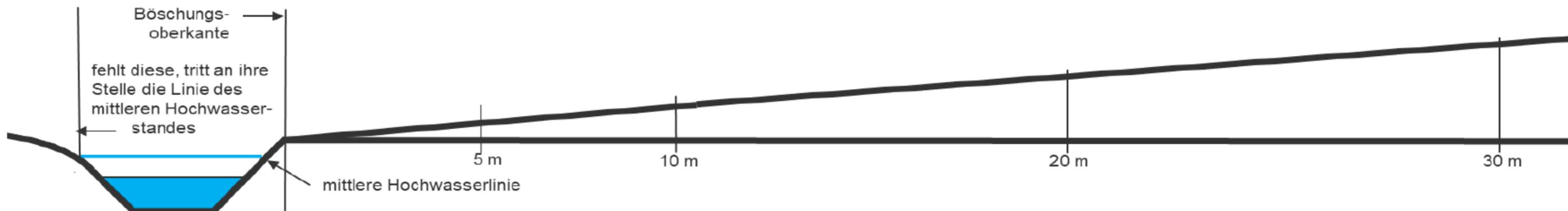
https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Besondere_Anforderungen_ab_2021_zum_Gewaesserschutz_an_Oberflaechenwasserkoerpern.pdf

=> aktuell laufendes Vorhaben in Sachsen:

Erarbeitung rechtsverbindlicher GIS-Karten mit flächenspezifischen Auflagen



DüV - Abstandsregelungen und Auflagen an Oberflächengewässern



	Aufbringungsverbot N und P	Anwendungsvorgaben für N- und P-Aufbringung
alle landwirtschaftlich genutzten Flächen	5 m bis zur Böschungsoberkante	
zusätzlich bei Hangneigung		
ab 5 % durchschnittlich im Bereich von 20 m zur Böschungsoberkante	5 m bis zur Böschungsoberkante	Ackerflächen: zusätzliche Vorgaben im Bereich von 5 bis 20 m * siehe unten
ab 10 % durchschnittlich im Bereich von 20 m zur Böschungsoberkante	10 m bis zur Böschungsoberkante	Stickstoffdüngung: nach Düngbedarf, jedoch nur in Teilgaben bis max. 80 kg Gesamt-N/ha zulässig bis 20 m Ackerflächen: zusätzliche Vorgaben im Bereich bis 30 m * siehe unten
ab 15 % durchschnittlich im Bereich von 30 m zur Böschungsoberkante	10 m bis zur Böschungsoberkante	Stickstoffdüngung: nach Düngbedarf, jedoch nur in Teilgaben bis max. 80 kg Gesamt-N/ha zulässig im Bereich bis 30 m Bei unbestellter Fläche oder fehlender hinreichender Bestandsentwicklung: sofortige Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde) auf dem gesamten Schlag ----->

* **Ackerflächen**
zusätzliche Vorgaben:

- unbestellte Ackerflächen: nur bei sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde) nach Aufbringung
- bestellte Ackerflächen:
 - nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nach Mulch- oder Direktsaatverfahren
 - bei Reihenkulturen mit ≥ 45 cm Reihenabstand: nur bei entwickelter Untersaat oder mit sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde)

DüV - Stickstoff-Obergrenze für die Aufbringung organischer Düngemittel

organ. und org.-min. Düngemittel dürfen nur so aufgebracht werden, dass **im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 kg gesamt-N /ha und Jahr** nicht überschritten werden

- vom Betrieb abgegebene bzw. aufgenommene Düngemittel müssen berücksichtigt werden
- im Falle von **Kompost** dürfen in einem Zeitraum von **3 Jahren 510 kg Gesamt-N/ha** nicht überschritten werden
- Bei der Berechnung der 170 kg N- Obergrenze im Betriebsdurchschnitt werden Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln (einschließl. Wirtschaftsdüngern) nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten oder eingeschränkt ist, nicht oder nur in Höhe der zulässigen N-Düngung für den Betriebsdurchschnitt berücksichtigt (neu ab 2020).
- es sind die N-Gehalte, bei im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft einschließlich des Weideganges und bei Gärrückständen mindestens die Werte nach Anl.1 Tab.1 DüV bzw. Tabelle 26 der Datensammlung Düngerecht des LfULG mit der Mindestanrechnung nach Anlage 2 DüV anzusetzen

DüV - besondere Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote

=> siehe Infoblatt: https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Anforderungen_nach_Duengeverordnung_2020.pdf

(flüssige Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft im Gemüsebau, tierische Bestandteile, Kieselgur ...)

DüV - Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten

- Pflicht zur Erstellung der Nährstoffbilanzen nach DüV ist entfallen

Aufzeichnungen nach Düngeverordnung (DüV) sind erforderlich zu

1. **Düngebedarfsermittlungen**, deren betriebl. Zusammenfassung sowie ermittelte verfügbare Nährstoffe im Boden
2. den **Nährstoffgehalten** der Düngemittel
3. **allen Düngungsmaßnahmen und die betriebliche Zusammenfassung** des Nährstoffeinsatzes zur einer jährlichen, betrieblichen Gesamtsumme sowie zur Weidehaltung

Für bestimmte Betriebe und Flächen bestehen Befreiungen zu diesen Aufzeichnungspflichten unter Nr. 1 bis 3 (siehe Hinweisblatt zu den Aufzeichnungspflichten DüV 2020).

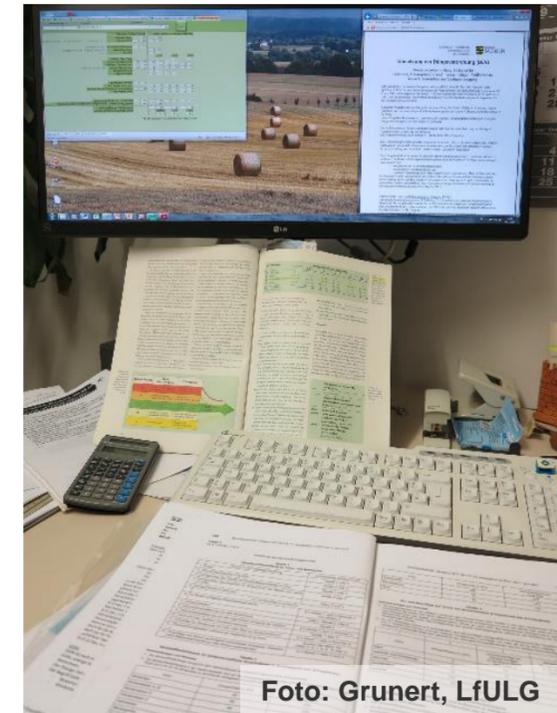
Ohne Ausnahmen bestehen weitere Aufzeichnungspflichten

4. zur **Prüfung und Dokumentation des Düngebedarfes** bzw. der Zulässigkeit der N-Düngung in der Sperrzeit auf Ackerland **nach Ernte der Hauptfrucht**
5. bei Einsatz von Stoffen, die unter Verwendung von Fleisch- und Knochenmehlen hergestellt wurden.

- Aufzeichnungen sind **7 Jahre aufzubewahren** und dem LfULG auf Verlangen vorzulegen

- **kostenfreies Düngeberatungsprogramm BESyD** mit entsprechenden Modulen zu Ermittlung und Aufzeichnung des Düngebedarfs und zur Dokumentation der Düngungsmaßnahmen nach DüV ein Hilfsmittel an

=> Infoblatt: <https://lsnq.de/HinweiseAufzeichnungen>



DüV - Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger und Gärrückstände

Das **Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen** muss

- **auf** die Belange des jeweiligen **Betriebes** und des **Gewässerschutzes abgestimmt** sein,
- **größer** sein **als** die Kapazität, die für die **Verbotszeiträume** zur Aufbringung (Sperrzeiten) erforderlich ist,
Bei der Berechnung können Zeiten, in denen die Nutztiere im Zeitraum vom 01.10. - 01.04. des Folgejahres nicht im Stall stehen, durch entsprechende Abschläge berücksichtigt werden.

Bei Haltungsverfahren, bei denen der Stallmist auf der Haltungsfläche verbleibt (z. B. Tiefstreustallhaltung), kann dies bei der Berechnung des erforderlichen Fassungsvermögens berücksichtigt werden.

Für ganzjähriger Weidehaltung (z. B. mit Rinderrassen wie Galloway, Schottisches Hochlandrind etc.) außerhalb von Stallanlagen gibt es keine Lagerkapazitätsanforderungen.

Technologisch bedingte ggf. zulässige **Zwischenlagerung von Festmist am Feld** darf **nicht angerechnet** werden.

Mindestlagerkapazitäten für den Betrieb, der die Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände erzeugt:

Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost:	2 Monate
Geflügelmist/ -kot:	5 Monate
flüssige Wirtschaftsdünger, Gärrückstände (fest und flüssig), Feststoffe aus Gülleseparation:	6 Monate
Betriebe mit über 3 GV/ha LN:	9 Monate
Betriebe ohne eigene Ausbringungsflächen für flüssige Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände:	9 Monate

- bei nicht ausreichender Lagerkapazität: schriftliche vertragliche Vereinbarung mit Dritten zur Lagerung/Verwertung

=> Hinweise incl. Link zum kostenfreien Programm LagerKa: <https://lsnq.de/HinweiseLagerungWD>

DüV - zusätzliche verpflichtende Maßnahmen für Nitrat-Gebiete ab 01.01.2021 nach § 13a Absatz 2 DüV

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



1. **N-Düngung um 20 %** des N-Düngebedarfs nach DüV im Ø der Nitratgebiets-Flächen des Betriebes **reduzieren**
2. **schlagbezogene Obergrenze von 170 kg ges-N** je ha und Jahr bei Aufbringung **organischer Düngemittel**

Von den Maßnahmen Nr. 1 und 2 sind Betriebe befreit, die im Ø ihrer Nitratgebiets-Flächen nicht mehr als 160 kg gesamt-N/ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg gesamt-N/ha in Form von mineral. Düngemitteln aufbringen

3. **Verbotszeiträume** (Sperrzeiten) für Düngemittel mit wesentl. N-Gehalt (> 1,5 % N i.d.TM) **verlängert** für:
 - alle landwirtschaftlich genutzten Flächen für **Festmist** von Huf- oder Klauentieren u. **Kompost**: 01.11. - 31.01.
 - **Grünland und Ackerland** mit mehrjährigem Feldfutterbau (Ansaat bis 15.05.): 01.10. - 31.01.

4. **nur bis 60 kg gesamt-N/ha** (soweit Düngebedarf besteht) auf **Grünland** und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Ansaat bis 15.05.) in der Zeit **01.09. - 30.09.** mit flüssigen organisch., org.-min. Düngemitteln

5. **keine N-Herbstdüngung zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrucht ohne Futternutzung**
Ausnahme: N-Herbstdüngung zu Winterraps zulässig, wenn verfügbare N-Menge in 0-30 cm ≤ 45 kg N/ha

6. **N-Düngung zu Kulturen mit Aussaat/Pflanzung nach 01.02. nur erlaubt, wenn im Herbst Zwischenfrucht** (ohne Umbruch vor dem 15.01.) angebaut wurde oder die Vorkultur nach dem 01. Oktober geerntet wurde; Verbot gilt nicht für Flächen in Gebieten mit < 550 mm Niederschlag im langjährigen Mittel

=> Informationen zu Anforderungen in Nitratgebieten: <https://lsnq.de/HinweiseSaechsDueReVO>

DüV - Besondere Anforderungen in Gebieten von Grundwasserkörpern mit Nitratbelastung nach SächsDüReVO

Auf Feldblöcken in Nitrat-Gebieten sind die folgenden zwei abweichenden Vorschriften einzuhalten:

- **verpflichtende Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdüngern und von Gärrückständen** aus Biogasanlagen vor der Aufbringung (mindestens jährlich vor erster Ausbringung)
- **verpflichtende Bodenuntersuchung auf verfügbaren Stickstoff** im Rahmen der N-Düngebedarfsermittlung auf jedem Schlag/Bewirtschaftungseinheit - außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau - für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber einmal jährlich

Es besteht keine Befreiung mehr von den zusätzlichen Maßnahmen nach SächsDüReVO in Nitrat-Gebieten bei Nachweis eines betrieblichen N-Kontrollwertes von ≤ 35 kg N/ha im 3-jährigen Nährstoffvergleich, da diese Bestimmung mit der DüV 2020 aufgehoben wurde.

=> Informationen zu Anforderungen in Nitratgebieten:

<https://lsnq.de/HinweiseSaechsDueReVO>



Düngerecht im Ökolandbau

Zusammenfassung

- die Düngeverordnung umfasst zahlreiche Vorgaben für die Bewirtschaftung
- diese sind teilweise schwer verständlich geschrieben
- die Sächsische Düngerechtsverordnung legt Nitratgebiete fest, in denen erhebliche zusätzliche Vorgaben umzusetzen sind
- die Regelungen gelten für konventionell und ökologisch wirtschaftende Betriebe
- gesetzliche Vorgaben geben nur den Mindestrahmen vor, Ziel muss es sein, ein darüber hinaus gehendes fachliches Niveau umzusetzen

Bitte nutzen Sie die Hinweise des LfULG für Sachsen:

- zum Düngerecht
- fachliche Empfehlungen

Anforderungen nach Düngeverordnung (DüV)

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

Die Düngeverordnung (DüV) wurde novelliert (BGBl. I S. 846 vom 30.04.2020). Am 01. Mai 2020 ist die neue Düngeverordnung vom 28. April 2020 in Kraft getreten.

Mit der Novellierung reagierte die Bundesregierung auf die Forderungen der EU-Kommission zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie. Die Umsetzung des EuGH-Urteils gegen Deutschland (Nitratklage) erforderte eine erneute Änderung der DüV vom 26. Mai 2017.

Für den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat haben die Landesregierungen durch Rechtsverordnung auf Grundlage von §13a Absatz 1 DüV sowie der Verfahrensvorgaben nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes (AVV GeA) Gebiete auszuweisen, in denen besondere Anforderungen gelten. Die Neuausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete von Grundwasserkörpern (nachfolgend Nitrat-Gebiete) ist mit der Sächsischen Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) vom 30. Dezember 2020 erfolgt. Sie ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächs-GVBl Nr. 40/2020 vom 31.12.2020) verkündet und gilt ab dem 1. Januar 2021.

Ab dem 01. Januar 2021 sind in den nach SächsDüReVO ausgewiesenen Nitratgebieten zusätzliche verpflichtende düngerechtliche Vorgaben in Kraft getreten. Das sind zum Einen abweichende oder ergänzende Anforderungen nach § 13a Absatz 2 der DüV sowie zum Anderen weitere Anforderungen nach SächsDüReVO. Hinzu kommen zusätzliche Anforderungen (Abstands- und Aufbringungsangaben) zum Schutz der oberirdischen Gewässer vor Verunreinigungen durch Stickstoff oder Phosphat, die landesweit nach § 13 a Abs. 5 DüV gelten, da in Sachsen keine eutrophierten Gebiete ausgewiesen sind.

Im Folgenden werden die Bestimmungen der Düngeverordnung kompakt dargestellt unter besonderer Berücksichtigung der aus der Novellierung resultierenden wichtigsten Neuerungen und Änderungen für die landwirtschaftliche Praxis. Weitere detaillierte Informationen zu einzelnen Bestimmungen und Anforderungen sowie deren Umsetzung können dem Internetangebot des Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) entnommen werden.

Die erforderlichen Richt- und Anrechnungswerte sind den genannten Anlagen der DüV bzw. Tabellen der Datensammlung Düngerecht des LfULG, die ebenfalls im Internetauftritt des LfULG zur Verfügung steht, zu entnehmen.

Informationen zur Düngung

Seit 1.5.2020 gilt die novellierte Düngeverordnung.

Seit dem 1.1.2021 gilt die Sächsische Düngerechtsverordnung vom 30.12.2020.

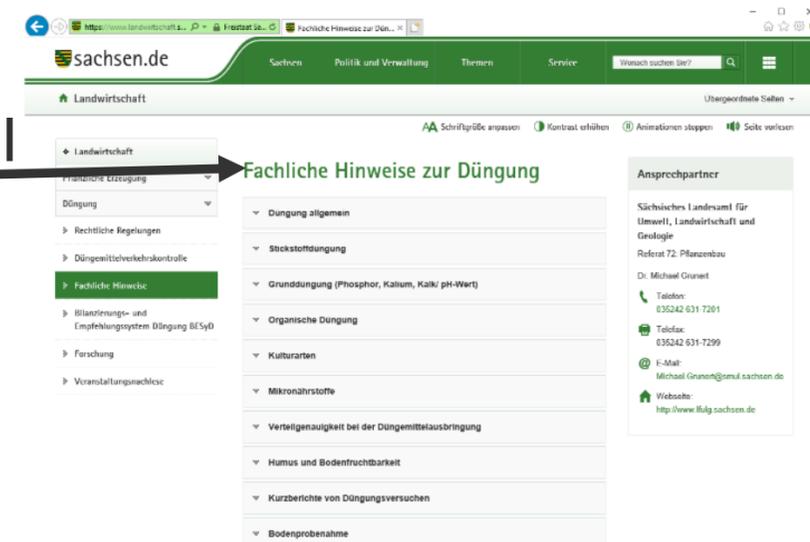
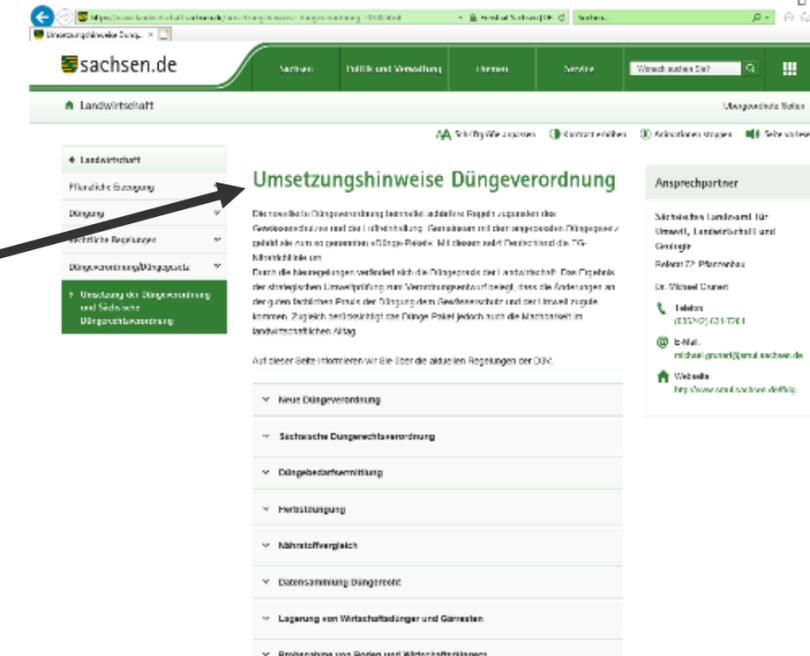
Bitte beachten Sie, dass teilweise Bundesland-spezifische Regelungen gelten.

Bitte nutzen Sie das Informationsangebot des LfULG:

- Düngung: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/duengung-20165.html>
- DüV: <https://lsnq.de/HinweiseDuengeVO>
- SächsDüReVO: <https://lsnq.de/HinweiseSaechsDueReVO>
- StoffBilV: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/stoffstrombilanzverordnung-20315.html>
- WDüngV: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/verordnung-ueber-das-inverkehrbringen-und-befoerdern-von-wirtschaftsduenger-20322.html>
- BESyD: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/besyd>
- fachliche Hinweise: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/fachliche-hinweise-45263.html>
10 Themenbereiche mit umfangreichen Informationen

Informationen speziell zum Ökologischen Landbau:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/oekologischer-landbau-22652.html>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Foto: Grunert, LfULG

Dr. Michael Grunert (035242) 631-7201 michael.grunert@smekul.sachsen.de